

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bundesweite Zusammenarbeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Entscheidungssystemen zur Sicherstellung der Pflanzengesundheit, des integrierten Pflanzenschutzes und der Ernährungssicherheit
Themenbereich:	Neues
Beschreibung zum Aufruf:	<p>In einer österreichweiten Zusammenarbeit sollen Entscheidungssysteme zur Sicherstellung der Pflanzengesundheit, des integrierten Pflanzenschutzes sowie der Ernährungssicherheit unter Berücksichtigung innovativer, digitaler Angebote weiterentwickelt werden. Pflanzenschutz Warndienste sind ein zentrales Werkzeug, um speziell Landwirt:innen mithilfe von Monitorings und Prognosen beim zielgerichteten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, zu unterstützen.</p> <p>Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass ein Förderungsantrag zur Umsetzung dieser Inhalte im Rahmen der Intervention 77-02 eingereicht werden kann.</p> <p>Gefördert werden sollen insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Aufbau und die kontinuierliche Zusammenarbeit von Kooperationsstrukturen im Bereich der Pflanzenschutz Warndienste• die Weiterführung bestehender Monitorings und Prognosen sowie die Ausweitung dieser Aktivitäten auf künftige, durch den Klimawandel verursachten Krankheiten und Schädlinge• die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen auf unabhängigen und benutzerfreundlichen digitalen Informations- und Beratungsplattformen für Landwirt:innen, Anwender:innen und Fachberatung• die Bereitstellung neutraler und unabhängiger EDV-Tools und Apps, die

Informationen, Ratschläge und Anleitungen für einen zielgerichteten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes für Landwirt:innen, Anwender:innen und Fachberatung gewährleisten

- damit im Zusammenhang stehende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Dabei sind die Zielsetzungen folgender Programme und Strategien in besonderem Maße zu beachten:

- GAP Strategieplan 2023-2027
- Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Zeitraum 2022-2026
- Forcierung und Weiterentwicklung von integrierten Pflanzenschutz, nachhaltigem Betriebsmitteleinsatz und alternativer Bodenbearbeitungsmethoden
- Regierungsprogramm 2020-2024
- Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Digitalisierung in der Landwirtschaft 2018; Handlungsfelder

Die maximal mögliche Projektlaufzeit für diesen Aufruf beträgt 4 Jahre.

Dieser Aufruf trägt zu den spezifischen Zielen gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a-g sowie i der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie dem Querschnittsziel von Wissen, Innovation und Digitalisierung bei.

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

01.Aug.2024 bis: 15.Okt.2024

Festgelegte Budgethöhe:

4.000.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: +43 1/711 00

E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung II/5 - Pflanzliche Produkte
Stubenring 12, 1010 Wien
T: +43 1/711 00
E: Abt-25@bml.gv.at

Dokumente:

Informationsblatt_Kosten_v2_fin.docx.pdf
Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf
Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf
Zieldefinition-77-02.pdf
Merkblatt-77-02_Version1.pdf
Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf
Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Optimierung und Weiterentwicklung von Pflanzenschutz Warndiensten im Hinblick auf Pflanzengesundheit, integrierten Pflanzenschutz und Ernährungssicherheit unter Berücksichtigung innovativer und digitaler Angebote

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 9

Bezeichnung: Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 10

Bezeichnung: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 11

Bezeichnung: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substantiell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substantiellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der

jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.

- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Die Kooperation ist auf die Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Leistungen mit bundesweiter Wirkung ausgerichtet.

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Aufrufspezifische Auflagen:

- Für ein mehrjähriges Projekt sind jeweils bis Mitte November eines Jahres ein Bericht über die bis dahin durchgeführten Tätigkeiten und Jahresarbeitsprogramm mit detaillierten Angaben zu den geplanten Leistungen und Kosten für das folgende Jahr vorzulegen.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Ansaffung bzw. Ankauf von Wetterstationen für den Erhalt von Wetterdaten werden im Rahmen dieses Aufrufs nicht gefördert.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel umfassender Umweltschutz, Tierschutz/Tiergesundheit, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

Zusätzliche Information:**Berücksichtigung von Einnahmen****Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)